

Satzung

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen für die Ortsgemeinde Cramberg vom 14. März 2003

Der Ortsgemeinderat Cramberg hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und des § 7 Kommunalabgabengesetzes (KA) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Benutzungsrecht

- (1) Den Einwohnern, den Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde Cramberg steht das Recht auf Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen dieser Satzung zu.
- (2) Das Benutzungsrecht für auswärtige Personen, Vereine, Verbände und Personenvereinigungen kann nach Genehmigung des Ortsbürgermeisters im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten eingeräumt werden. Für auswärtige Verbände und Vereine ist Voraussetzung, dass die vorgesehene Benutzung durch eine ortsansässige Personenvereinigung geltend gemacht wird und ein Bezug der Veranstaltung zur Gemeinde besteht.
- (3) Die Benutzung ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Die Zuteilung erfolgt im Grundsatz in der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei mehreren Anträgen entscheidet das Los, es können aber auch andere Kriterien berücksichtigt werden.
- (4) Die Benutzung setzt voraus, dass die Bestimmungen dieser Satzung anerkannt werden.

§ 2 Benutzungsmöglichkeit

- (1) Das Benutzungsrecht erstreckt sich auf die nachstehenden Räume des Dorfgemeinschaftshauses: Großer Saal, Kleiner Saal, Küche, Abstellräume, Jugendraum, Flure sowie sanitäre Einrichtungen.
- (2) Die in Abs. (1) genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können von den Einwohnern benutzt werden für Familienfeiern, Jubiläumsfeiern, Trauerfeiern und durch ortsansässige Personenvereinigungen für Veranstaltungen aller Art im Rahmen des jeweiligen Wirkungskreises.
- (3) Das Nutzungsrecht gilt jeweils für einen Tag. Die Räumlichkeiten können ab dem Vorabend für Vorbereitungen genutzt werden. Die ordnungsgemäße Rückgabe hat am nachfolgenden Vormittag zu erfolgen. Bei Überschneidungen der Nutzung können diese Zeiten eingeschränkt werden. Überschreitungen sind ausdrücklich zu beantragen und zu genehmigen.
- (4) Die Räumlichkeiten werden vor der Benutzung von einer von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person an einen Verantwortlichen des in § 1 bezeichneten Personenkreis übergeben.

§ 3 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Außenanlagen, den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von eigenen sowie von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit es sich nicht um die Haftung des Grundstückseigentümers nach § 836 BGB für den sicheren Bauzustand am Gebäude handelt.
- (3) Der Benutzer haftet für die sichere Verwahrung der übergebenen Schlüssel sowie für den Schutz vor einer missbräuchlichen Verwendung. Bei einem Schlüsselverlust muss der Benutzer die Kosten für den erforderlichen Austausch der Schlösser der Schließanlage tragen.

§ 4 Pflichten des Benutzers

Evtl. erforderliche Genehmigungen (z. B. GEMA), Anmeldungen sowie Haftpflichtversicherungen sind durch den Nutzer zu beantragen und gehen zu dessen Lasten.

Der Nutzer hat auf die ordnungsgemäße Handhabung der benutzten technischen Anlagen und Einrichtungen zu achten. Er ist verantwortlich für einen pfleglichen und sorgsamen Umgang mit den überlassenen Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenständen.

Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume sowie die mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen und an die von der Gemeindeverwaltung beauftragte Person zu übergeben.

§ 5 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhebt die Ortsgemeinde eine Benutzungsgebühr. Die Kosten für Heizung, Strom und Wasser werden durch die Gemeinde getragen; sie sind mit der zu entrichtenden Benutzungsgebühr abgegolten.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr für Familienfeiern, Jubiläen und sonstige Veranstaltungen wird in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde jährlich im Voraus festgesetzt. Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung gem. § 2 Abs. (3) Satz 2 KAG getroffen.
- (3) Schäden oder Verluste an Inventar sowie ggf. entstehende Aufwendungen für Nachreinigungen sind durch den Nutzer zu tragen. Diese Kosten werden mit dem Bescheid über die Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen ortsansässiger Personenvereinigungen wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben.
- (5) Gebührenschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände. Sie haften gesamtschuldnerisch .

- (6) Die Gebühren nach Abs. (2) und Kosten nach Abs. (3) sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Diez zugunsten der Gemeinde Cramberg zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (7) Für die Erhebung von Gebühren gelten im Übrigen die im KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die im KAG bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.1987 außer Kraft.

Cramberg, den 14. März 2003

Schöps, Ortsbürgermeister